

# Statuten

## Interessengemeinschaft Windpark Honegg, Eriz

### I. Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft

Name, Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Windpark Honegg, Eriz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Eriz.

Zweck

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung von Windenergie im Gebiet der Gemeinde Eriz. Er setzt sich für den Aufbau und Nutzung von Windenergie ein.

Mitgliedschaft

#### Art. 3

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und jeder juristischen Person offen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Mitgliederbeitrag natürliche Personen	Fr.	20.00
Mitgliederbeitrag juristische Personen	Fr.	100.00

Erlöschen

#### Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Austritt

#### Art. 5

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf schriftlicher Basis erfolgen. Ist aber jederzeit möglich.

Ausschluss

#### Art.6

Ein Mitglied, das seine Pflichten als Mitglied des Vereins grob verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

### II. Organisation

Organe

#### Art. 7

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **Mitgliederversammlung**

Einberufung  
Leitung

### **Art. 8**

1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wann er dies für angezeigt hält. Die Einladung geht mindestens 14 Tage zum voraus schriftlich an alle Mitglieder, unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand ist befugt, anstelle einer Mitgliederversammlung eine schriftliche Umfrage zu machen, mit Beschlussfassung auf dem Zirkularweg.

2 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Stimmrecht

### **Art. 9**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Kompetenzen

### **Art. 10**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Präsidenten
- b) die Genehmigung der Vereinsrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- d) die Änderung der Statuten
- e) die Auflösung des Vereins

Beschlüsse  
Wahlen

### **Art. 11**

Beschlüsse und Wahlen an der Mitgliederversammlung werden offen durchgeführt. Es genügt das einfache Mehr der Stimmenden.

Für die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder notwendig.

## **Vorstand**

Wahl

### **Art. 12**

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und *1 bis 3 weiteren Mitgliedern*. Er konstituiert sich selbst.

2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Kompetenzen **Art. 13**  
Pflichten

Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies:

- a) die Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- b) Die Verwendung der Mittel im Rahmen des Vereinszweckes und die Festsetzung von Entschädigungen
- c) Die Durchführung einer allfällig beschlossenen Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vereinsvermögens an eine Vereinigung mit ähnlicher oder karitativer Zielsetzung.

Beschluss-  
fähigkeit **Art. 14**

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Es genügt das einfache Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und gibt den Stichentscheid.

### **III. Finanzielle Bestimmungen**

#### **Vereinskapital**

Mittel **Art. 15**

Die finanziellen Mittel des Vereines bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Weitere Zuwendungen aller Art

Haftung **Art. 16**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 10.05.2012 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident

Die Sekretärin